

tivkräfte, durch die die sozialen Beziehungen vielfältiger werden, erfordert in der Regel eine inhaltliche Erweiterung der juristischen Rechte und Pflichten.

**Ein Beispiel hierfür ist die rechtliche Gestaltung des Sozialprogramms in Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitag der SED.**

- c) Ein in der Rechtssetzungstätigkeit sehr schwierig zu bewältigendes Problem ist das der dialektischen Einheit von dynamischer Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Schaffung stabiler, für einen längeren Zeitraum aktiv wirkender Rechtsnormen. Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten benötigen zur einheitlichen gesamtgesellschaftlichen Leitung und Planung gesellschaftlicher Verhältnisse verlässliche, stabile, für einen relativ langen Zeitraum gültige staatliche Leitungsinstrumente in Gestalt von Rechtsnormen. Mit ihnen müssen sie jederzeit aktiv auf die sich teilweise sehr rasch entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnisse gestaltend und schützend einwirken. Um das zu erreichen, ist es in der Rechtssetzung erforderlich, auch die perspektivische Entwicklung der zu regelnden Verhältnisse mit zu erfassen.

Das verlangt, die rechtsnormative Widerspiegelung mit einem solchen Abstraktionsgrad vorzunehmen, daß bei der Verwirklichung dieser Rechtsnormen auch die Veränderungen, die sich im Rahmen des allgemeinen Maßstabes der Rechtsnormen vollziehen, beachtet werden können und so die Rechtsnormen der dynamischen Entwicklung der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse Rechnung tragen.

Die Rechtsnormen müssen so abgefaßt sein, daß sie es zulassen, aktiv auf Veränderungen zu reagieren, auch auf solche, die zum Zeitpunkt der Rechtssetzung noch nicht aktuell, wohl aber als Entwicklungstendenz im allgemeinen Maßstab bereits abgebildet waren.<sup>3</sup> Gelingt das nicht, gibt es kurzlebige oder totes Recht und Lücken in der rechtlichen Regelung.

Dabei hängt die Geltungsdauer des zu schaffenden Normativaktes in der Regel nicht von guten Vorsätzen des rechts setzenden Organs ab, stabile Rechtsnormen zu schaffen, sondern vor allem von der Intensivierung des fortschreitenden gesellschaftlichen Erkenntnisprozesses, der sich unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei vollzieht. Qualifizierung der staatlichen Rechtssetzungstätigkeit bedeutet auch, daß komplizierte Entwicklungsprozesse immer besser erfaßt und die objektive Realität exakter widerspiegelt wird. Die rechts setzenden Organe müssen immer aufs neue bemüht sein, die gesellschaftlichen Erfordernisse der erkannten objektiven Gesetze zukunfts-, d.h. entwicklungsorientiert in die Rechtsnormen Eingang finden zu lassen.

- d) Mit der dialektischen Einheit von Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung und Stabilität der sozialistischen Rechtsnormen ist eine weitere Spezifik der rechtssetzenden Tätigkeit verbunden: Infolge der dynamischen, teilweise stürmischen gesellschaftlichen Entwicklung, der sich neu herausbildenden Bedürfnisse und Erfordernisse umschließt die rechtssetzende Tätigkeit die *kontinuierliche und planmäßige Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen*. Die zur

<sup>3</sup> Vgl. T. Schönath, „Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung — Stabilität und Elastizität des Rechts im Sozialismus“, in: Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, H. 6, Leipzig 1979.